

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006,
Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life Index Funds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

mit den Teilvermögen

Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland All Cap
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Large Cap
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Switzerland Small & Mid Cap
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Global ex Switzerland
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets
Swiss Life Index Funds (CH) Equity ESG Emerging Markets
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs AAA-BBB 1-5
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Swiss Francs Domestic AAA-BBB
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Government ex CHF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Global Corporate ex CHF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Emerging Markets Government (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds (CH) Equity Responsible Switzerland All Cap
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Responsible Swiss Francs AAA-BBB
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Responsible Swiss Francs AAA-BBB 1-5
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Responsible Global Aggregate ex CHF (CHF hedged)
Swiss Life Index Funds (CH) Bond Responsible Global Corporate ex CHF (CHF hedged)

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Schaffung einer ausschüttenden Anteilsklasse "M Dis" für die Teilvermögen "Swiss Life Index Funds (CH) Equity Emerging Markets" und "Swiss Life Index Funds (CH) Equity ESG Emerging Markets" sowie die Anpassung der Abgrenzungskriterien bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap". Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

In Ziff. 4 wird die neue Anteilsklasse "M Dis" aufgenommen. Weiter werden in Ziff. 4 die Abgrenzungskriterien bei den Anteilsklassen "AM Cap" und "M Cap" angepasst. § 6 Ziff. 4 lautet neu:

"4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- Anteilsklasse R Cap: [keine Änderungen]
- Anteilsklasse I Cap: [keine Änderungen]
- Anteilsklasse K Cap: [keine Änderungen]
- Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG,

der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert.

- Anteilsklasse M Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Dis einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden ausgeschüttet.

- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert."

Schliesslich wird in Ziff. 5 ergänzt, dass auch für die Anteilsklasse "M Dis" die Führung der Anteile grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen hat. § 6 Ziff. 5 lautet neu:

- "5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklassen M Dis und M Cap hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklassen M Dis und M Cap muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

[keine Änderungen]"

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der letzte Abschnitt in Ziff. 1 wird gemäss der Nummerierung des Musterfondsvertrages der Asset Management Association Switzerland (AMAS) der Ziff. 2 zugewiesen. Weiter wird in Ziff. 2 die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften um das Wort "usw." erweitert. § 17 Ziff. 2 lautet neu:

- "2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des entsprechenden Teilvermögens belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

[keine Änderungen]"

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

In Ziff. 1 Bst. d wird die neue Anteilsklasse "M Dis" aufgenommen. Weiter wird Ziff. 1 Bst. d um den Teilsatz "oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG" ergänzt. Schliesslich wird in Ziff. 1 Bst. d der letzte Satz gelöscht, da es sich um eine Wiederholung handelt. § 19 Ziff. 1 Bst. d lautet neu:

- "1. a) [keine Änderungen]
- b) [keine Änderungen]
- c) [keine Änderungen]
- d) Für die Anteilsklassen AM Cap, M Dis und M Cap belastet die Fondsleitung dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens keine pauschale Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf die Teilvermögen wie auch die Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und der Fondsadministration werden gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG erhoben.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission der Anteilsklassen R Cap, I Cap und K Cap ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich."

§ 22

In Ziff. 1 wird die Bestimmung zum Verzicht auf eine Ausschüttung oder eine Thesaurierung und zum Vortrag auf eine neue Rechnung spezifiziert, indem der Begriff "der kollektiven Kapitalanlage" durch das Wort "des Teilvermögens" ersetzt wird. § 22 Ziff. 1 lautet neu:

- "1. [keine Änderungen]"

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung oder eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilskasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilskasse beträgt."

§ 24 Vereinigung

In Ziff. 2 Bst. c wird die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften um das Wort "usw." erweitert. § 24 Ziff. 2 Bst. c lautet neu:

"2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:

- a) [keine Änderungen]
- b) [keine Änderungen]
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) [keine Änderungen]
- e) [keine Änderungen]

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 2 Bst. b, d und e."

§ 29O, § 29P, § 29Q und § 29R Anlageziel und Anlagepolitik

In Ziff. 2 wird der Begriff "Beteiligungswertpapieren und -rechten" ersetzt durch den Begriff "Forderungswertpapieren und -rechten", da es sich jeweils um ein Bond-Teilvermögen handelt. § 29O Ziff. 2, § 29P Ziff. 2, § 29Q Ziff. 2 und § 29R Ziff. 2 lauten neu:

- "2. Die Benchmark misst unter Berücksichtigung der ESG-Kriterien die Entwicklung von Forderungswertpapieren und -rechten von Unternehmen weltweit, die in der Benchmark enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltige Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Das Teilvermögen strebt durch die Nachbildung der Benchmark und deren Methodologie in Ziff. 1.9.5.1 des Prospektes

beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze "**Ausschlüsse**" und "**Positive-Screening-Ansatz**" eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens dieses Teilvermögens an:

- a) [keine Änderungen]
 - b) [keine Änderungen]
- [keine Änderungen]"

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 17, § 19, § 22 und § 24.

Dieser Publikationstext wird am 14. Februar 2025 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Gegen die Auflegung einer Anteilsklasse ist das Einwendungsrecht des Anlegers gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 KAG und gemäss § 6 Ziff. 2 i.V.m. § 26 Fondsvertrag ausgeschlossen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertreiber kostenlos bezogen werden.

Zürich, 14. Februar 2025

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich